Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/1584

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
7 — 81407 — 6145/63 II

Bonn, den 30. Oktober 1963

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Sechsten Gesetzes über die Anpassung der Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen sowie über die Anpassung der Geldleistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung
(Sechstes Rentenanpassungsgesetz — 6. RAG)

nebst Begründung (Anlage 1) mit der Bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung.

Der Bundesrat hat in seiner 261. Sitzung am 25. Oktober 1963 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Entwurf keine Einwendungen zu erheben. Er ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf (Anlage 2).

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Mende

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Anlage 1

Entwurf eines Sechsten Gesetzes über die Anpassung der Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen sowie über die Anpassung der Geldleistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung (Sechstes Rentenanpassungsgesetz — 6. RAG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Anpassung der Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen

§ 1

(1) In den gesetzlichen Rentenversicherungen werden aus Anlaß der Veränderung der allgemeinen Bemessungsgrundlage für das Jahr 1963 die Versicherten- und Hinterbliebenenrenten aus Versicherungsfällen, die im Jahre 1962 oder früher eingetreten sind, für Bezugszeiten vom 1. Januar 1964 an nach Maßgabe der §§ 2 bis 7 angepaßt.

(2) Zu den Renten im Sinne des Absatzes 1 gehören auch die nach Artikel 2 § 38 Abs. 3 Satz 1 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes und Artikel 2 § 37 Abs. 3 Satz 1 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes erhöhten Renten von Berechtigten, die das 65. Lebensjahr im Jahre 1963 vollendet haben.

(3) Absatz 1 findet auf den Knappschaftssold und auf die Leistung nach § 27 des Sozialversicherungs-Angleichungsgesetzes Saar vom 15. Juni 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 402) keine Anwendung.

§ 2

(1) Renten, die nach §§ 1253 ff. der Reichsversicherungsordnung, §§ 30 ff. des Angestelltenversicherungsgesetzes oder §§ 53 ff. des Reichsknappschaftsgesetzes berechnet sind, sind so anzupassen, daß sich ein Rente ergibt, wie sie sich nach Anwendung der Kürzungs- und Ruhensvorschriften ergeben würde, wenn die Rente ohne Änderung der übrigen Berechnungsfaktoren unter Zugrundelegung der allgemeinen Bemessungsgrundlage für das Jahr 1963 und der Beitragsbemessungsgrenze für dieses Jahr berechnet werden würde; Abweichungen infolge Abrundungen sind zulässig. § 1282 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung, § 59 Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes und § 79 Abs. 2 des Reichsknappschaftsgesetzes gelten nicht. In den Fällen, in denen § 1280 der Reichsversicherungsordnung, § 57 des Angestelltenversicherungsgesetzes, § 77 des Reichsknappschaftsgesetzes, Artikel 2 § 38 Abs. 3 Satz 2 zweiter Halbsatz des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes oder Artikel 2 § 37 Abs. 3 Satz 2 zweiter Halbsatz des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes angewendet worden ist, findet Satz 1 keine Anwendung.

(2) Absatz 1 Satz 1 und 2 gilt entsprechend für Renten der knappschaftlichen Rentenversicherung, die nach Artikel 2 § 24 Abs. 5 des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes gezahlt werden.

§ 3

(1) Renten nach Artikel 2 §§ 32 bis 35 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes oder Artikel 2 §§ 31 bis 34 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes sind so anzupassen, daß sich eine Rente ergibt, wie sie sich nach Anwendung der Ruhensvorschriften ergeben würde, wenn die Rente erneut umgestellt und dabei vor Anwendung der Ruhensvorschriften der ungekürzte Rentenbetrag ohne Kinderzuschuß für jedes Kind und ohne Steigerungsbeträge aus Beiträgen der Höherversicherung mit 1,4347 vervielfältigt und der Kinderzuschuß für jedes Kind nach der allgemeinen Bemessungsgrundlage für das Jahr 1963 berechnet werden würde; Abweichungen infolge Abrundungen sind zulässig. § 2 Abs. 1 Satz 2 ist anzuwenden. In den Fällen, in denen § 1280 der Reichsversicherungsordnung oder § 57 des Angestelltenversicherungsgesetzes angewendet worden ist, findet Satz 1 keine Anwendung.

(2) Artikel 2 § 34 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes und Artikel 2 § 33 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes sind mit der Maßgabe anzuwenden, daß an Stelle der in diesen Vorschriften genannten Werte die nachstehenden Werte zugrunde zu legen sind:

Bei einer Versicherungsdauer von . . . Jahren	Versichertenrenten DM/Monat	Witwen- und Witwerrenten DM/Monat
50 und mehr	750	450
49	735	441
48	720	432
47	705	423
46	690	414
45	675	405
44	660	396
43	645	387
42	630	378
41	615	369
40 und weniger	600	360

(3) Die Verordnung über die Anwendung der Ruhensvorschriften der Reichsversicherungsordnung und des Angestelltenversicherungsgesetzes auf umzustellende Renten der Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten vom 9. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 704) findet mit der Maßgabe Anwendung, daß in § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 4 der Verordnung an die Stelle des Betrages von 9690,00 Deutsche Mark der Betrag von 10 200,00 Deutsche Mark, in § 3 Abs. 1 der Verordnung an die Stelle des Betrages von 227,00 Deutsche Mark der Betrag von 246,50 Deutsche Mark, an die Stelle des Betrages von 624,90 Deutsche Mark der Betrag von 676,90 Deutsche Mark und in § 3 Abs. 2 der Verordnung an die Stelle des Betrages von 5678,00 Deutsche Mark der Betrag von 6142,00 Deutsche Mark tritt.

§ 4

(1) Die übrigen Renten werden in der Weise angepaßt, daß der nach § 5 zu ermittelnde Anpassungsbetrag mit 1,082 vervielfältigt wird; dem sich dadurch ergebenden Betrag sind der Kinderzuschuß und die der Anpassung nicht unterliegenden Rententeile wieder hinzuzufügen. Der Leistungszuschlag der knappschaftlichen Rentenversicherung und der nach § 75 Abs. 1 Satz 2 des Reichsknappschaftsgesetzes zu belassende Betrag sind mit 1,091 zu vervielfältigen. Der Kinderzuschuß für jedes Kind ist nach der allgemeinen Bemessungsgrundlage des Jahres 1963 zu berechnen.

(2) Renten nach Absatz 1, die mit einer Rente aus der gesetzlichen Unfallversicherung zusammentreffen und auf die §§ 1278, 1279 der Reichsversicherungsordnung, §§ 55, 56 des Angestelltenversicherungsgesetzes oder §§ 75, 76 des Reichsknappschaftsgesetzes anzuwenden sind, sind so anzupassen, daß sie mindestens den Betrag erreichen, der sich ergibt

a) bei Renten aus Versicherungsfällen nach dem 31. Dezember 1956 und bei Renten mit Leistungen oder Leistungsanteilen aus der knappschaftlichen Rentenversicherung, wenn sie nach § 2,

b) bei den übrigen Renten aus Versicherungsfällen vor dem 1. Januar 1957, wenn sie nach § 3

angepaßt werden würden.

§ 5

(1) Anpassungsbetrag ist in den Fällen des § 4 der Rentenzahlbetrag für Januar 1964 ohne Kinderzuschuß für jedes Kind, vermindert um den Sonderzuschuß und die Steigerungsbeträge aus Beiträgen der Höherversicherung. In der knappschaftlichen Rentenversicherung vermindert sich der Rentenzahlbetrag außerdem um den Leistungszuschlag und den nach § 75 Abs. 1 Satz 2 des Reichsknappschaftsgesetzes zu belassenden Betrag.

(2) In den Fällen, in denen für Januar 1964 keine Rente gezahlt worden ist oder sich der Zahlbetrag der Rente nach dem 31. Dezember 1963 erhöht, tritt an die Stelle des Rentenzahlbetrages im Sinne des Absatzes 1 der Betrag, der für Januar 1964 zu zahlen gewesen wäre, wenn die Voraussetzungen für die Erfüllung des Anspruchs damals bestanden hätten.

(3) Bei Renten, die nach Artikel 2 § 42 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes, Artikel 2 § 41 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes und Artikel 2 § 11 des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes berechnet sind, gelten als Sonderzuschuß die Beträge von 21 Deutsche Mark bei Versichertenrenten und 14 Deutsche Mark bei Hinterbliebenenrenten. Ist in den Fällen des Satzes 1 bei der Berechnung einer Versicherten- und einer Hinterbliebenenrente desselben Berechtigten ein Sonderzuschuß zu berücksichtigen gewesen, so gilt als Sonderzuschuß der Betrag von 21 Deutsche Mark.

§ 6

(1) Bei Renten aus der Rentenversicherung der Arbeiter und der Rentenversicherung der Angestellten, die nach § 4 angepaßt werden, findet Artikel 2 § 34 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes oder Artikel 2 § 33 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes unter Zugrundelegung der Werte nach § 3 Abs. 2 Anwendung.

(2) Versichertenrenten der knappschaftlichen Rentenversicherung ohne Kinderzuschuß und ohne Leistungszuschlag, die nach § 4 angepaßt werden, dürfen die für den Versicherten maßgebende Rentenbemessungsgrundlage nicht übersteigen. Satz 1 gilt bei Hinterbliebenenrenten mit der Maßgabe, daß an die Stelle der für den Versicherten maßgebenden Rentenbemessungsgrundlage bei den Renten nach §§ 64, 65, 66 des Reichsknappschaftsgesetzes sechs Zehntel, bei Renten an Halbwaisen ein Zehntel und bei Renten an Vollwaisen ein Fünftel der für den Versicherten maßgebenden Rentenbemessungsgrundlage tritt.

(3) Renten aus Versicherungsfällen nach dem 31. Dezember 1956, die mit einer Rente aus der gesetzlichen Unfallversicherung zusammentreffen und nach § 4 angepaßt werden, dürfen zusammen die in §§ 1278, 1279 der Reichsversicherungsordnung, §§ 55, 56 des Angestelltenversicherungsgesetzes oder die in §§ 75, 76 des Reichsknappschaftsgesetzes genannten Grenzbeträge, die bei einer Berechnung der Renten nach § 2 zu berücksichtigen sind, nicht überschreiten. Satz 1 gilt auch für Renten aus Versicherungsfällen vor dem 1. Januar 1957, wenn Leistungen oder Leistungsanteile aus der knappschaftlichen Rentenversicherung zu gewähren sind.

(4) Die übrigen Renten aus Versicherungsfällen vor dem 1. Januar 1957, die mit einer Rente aus der gesetzlichen Unfallversicherung zusammentreffen und nach § 4 angepaßt werden, dürfen zusammen die in §§ 1278, 1279 der Reichsversicherungsordnung oder die in §§ 55, 56 des Angestelltenversicherungs-

gesetzes genannten Grenzbeträge, die bei der Berechnung der Rente nach § 3 zu berücksichtigen sind, nicht überschreiten.

§ 7

Die Vorschriften dieses Artikels gelten im Saarland unter Berücksichtigung der Fassung, in der die in den §§ 1 bis 6 aufgeführten Vorschriften im Saarland anzuwenden sind, und zwar auch für Renten, die nach Artikel 2 § 15 des Gesetzes Nr. 591 zur Einführung des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes im Saarland vom 13. Juli 1957 (Amtsblatt des Saarlandes S. 779), Artikel 2 § 17 des Gesetzes Nr. 590 zur Einführung des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes im Saarland vom 13. Juli 1957 (Amtsblatt des Saarlandes S. 789) und Artikel 4 § 9 des Gesetzes Nr. 635 zur Einführung des Reichsknappschaftsgesetzes und des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes im Saarland vom 18. Juni 1958 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1099) gewährt werden.

Artikel II

Anpassung der Geldleistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung

§ 1

(1) In der gesetzlichen Unfallversicherung werden aus Anlaß der Veränderungen der durchschnittlichen Bruttolohn- und -gehaltssumme zwischen den Kalenderjahren 1961 und 1962 die vom Jahresarbeitsverdienst abhängigen Geldleistungen für Unfälle, die im Jahre 1961 oder früher eingetreten sind, für Bezugszeiten vom 1. Januar 1964 an nach Maßgabe der §§ 2 und 3 angepaßt.

(2) Absatz 1 gilt nicht,

soweit der Jahresarbeitsverdienst nach dem Ortslohn berechnet ist,

soweit die Geldleistungen in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung nach einem durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienst berechnet sind,

soweit die Geldleistungen auf Grund des § 12 des Zweiten Gesetzes zur vorläufigen Neuregelung von Geldleistungen in der gesetzlichen Unfallversicherung vom 29. Dezember 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 1085) oder auf Grund des § 2 Nr. 11 des Gesetzes Nr. 673 zur Anpassung der gesetzlichen Unfallversicherung an die im übrigen Bundesgebiet geltenden Vorschriften vom 19. Juni 1959 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1045) gewährt werden,

für Leistungen nach § 27 des Sozialversicherungs-Angleichungsgesetzes Saar vom 15. Juni 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 402).

(3) In den Fällen der §§ 565, 566 der Reichsversicherungsordnung in der Fassung des Sechsten Gesetzes über Änderungen in der Unfallversicherung vom 9. März 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 107) gilt als Unfalljahr das Jahr, für das der Jahresarbeitsverdienst zuletzt festgesetzt worden ist.

§ 2

(1) Die Geldleistungen werden in der Weise angepaßt, daß sie nach einem mit 1,087 vervielfältigten Jahresarbeitsverdienst berechnet werden.

(2) Soweit die Geldleistungen auf Grund eines Jahresarbeitsverdienstes berechnet werden, dessen Betrag in der Satzung des Versicherungsträgers zahlenmäßig festgesetzt ist, werden sie in der Weise angepaßt, daß sie auf Grund des am 1. Januar 1962 maßgeblichen Betrages berechnet werden.

§ 3

Der vervielfältigte Jahresarbeitsverdienst darf den Betrag von 36 000 Deutsche Mark nicht übersteigen, es sei denn, daß gemäß § 575 Abs. 2 Satz 2 und 3 der Reichsversicherungsordnung ein höherer Betrag bestimmt worden ist. In diesem Falle tritt an die Stelle des Betrages von 36 000 Deutsche Mark der höhere Betrag.

§ 4

Ist in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung für Gruppen von Versicherten seit dem 1. Juli 1963 die Berechnung der Geldleistungen nach den §§ 570 bis 578 der Reichsversicherungsordnung bestimmt, sind die Geldleistungen für diese Gruppen aber bisher nach einem durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienst berechnet worden, so sind diese Geldleistungen auf Grund des nach den §§ 570 bis 578 der Reichsversicherungsordnung zu berechnenden Jahresarbeitsverdienstes für Bezugszeiten vom 1. Januar 1964 an umzustellen. Dabei ist der Tarif- oder sonst ortsübliche Lohn eines gleichartigen Arbeitnehmers am 1. Januar 1962 zugrunde zu legen.

Artikel III

Gemeinsame Vorschriften

§ 1

(1) Ergibt die Anpassung nach Artikel I keinen höheren als den bisherigen Zahlbetrag, so ist dieser weiterzuzahlen.

(2) Ist eine Geldleistung der gesetzlichen Unfallversicherung, die auf Grund der bisherigen gesetzlichen Vorschriften festgestellt worden ist oder hätte festgestellt werden müssen, höher, als sie bei einer Anpassung nach Artikel II sein würde, so ist dem Berechtigten die höhere Leistung zu gewähren.

§ 2

(1) Soweit bei Versorgungsbezügen nach dem Bundesversorgungsgesetz und den Gesetzen, die das Bundesversorgungsgesetz für anwendbar erklärt,

der Kriegsschadenrente und den Beihilfen zum Lebensunterhalt nach dem Lastenausgleichsgesetz, den Leistungen nach dem Bundesentschädigungsgesetz, dem Bundessozialhilfegesetz und dem Jugendwohlfahrtsgesetz, den Miet- und Lastenbeihilfen nach dem Gesetz über die Gewährung von Miet- und Lastenbeihilfen, dem Zweiten Wohnungsbaugesetz und dem Gesetz über Wohnbeihilfen und den Bundesbeihilfen zum Ausgleich von Härten im Rahmen der betrieblichen Altersfürsorge nach den Richtlinien vom 17. Oktober 1951 (Bundesanzeiger Nr. 204 vom 20. Oktober 1951) die Gewährung oder die Höhe der Leistung von anderem Einkommen abhängig ist, bleiben die Erhöhungsbeträge, die für die Monate Januar bis einschließlich Mai 1964 auf Grund der Vorschriften dieses Gesetzes zu leisten sind, für den genannten Zeitraum bei den Ermittlungen des Einkommens unberücksichtigt. Die Erhöhungsbeträge für den in Satz 1 genannten Zeitraum sind ferner bei der Gewährung von Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung, der Arbeitslosenhilfe sowie der Altershilfe für Landwirte nicht zu berücksichtigen.

(2) Absatz 1 gilt auch für Versorgungsbezüge nach den Vorschriften des Gesetzes zur Einführung des Bundesversorgungsgesetzes im Saarland vom 16. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1292), soweit ihre Gewährung oder Höhe von anderem Einkommen abhängig ist. Im übrigen gilt Absatz 1 im Saarland mit der Maßgabe, daß an Stelle des Zweiten Wohnungsbaugesetzes das entsprechende saarländische Gesetz tritt und das Bundesentschädigungsgesetz und das Lastenausgleichsgesetz unter Berücksichtigung ihrer im Saarland geltenden Fassung anzuwenden sind.

§ 3

(1) Jedem Rentenempfänger ist eine schriftliche Mitteilung über die Höhe seiner Rente, die ihm vom 1. Januar 1964 an zusteht, zu geben.

(2) Ergibt eine spätere Überprüfung, daß die Anpassung fehlerhaft ist, so ist sie zu berichtigen. Die Rente ist in ihrer bisherigen Höhe bis zum Ablauf des Monats zu gewähren, in dem der Berichtigungsbescheid zugestellt wird. Eine Rückforderung überzahlter Beträge findet nicht statt. Die Berichtigung ist nur bis zum 31. Dezember 1964 zulässig.

(3) §§ 627 und 1300 der Reichsversicherungsordnung, § 79 des Angestelltenversicherungsgesetzes und § 93 Abs. 1 des Reichsknappschaftsgesetzes bleiben unberührt.

§ 4

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 5

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Nach § 1272 Abs. 1 und 2 RVO (§ 49 Abs. 1 und 2 AVG und § 71 RKG) sind die Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten sowie der knappschaftlichen Rentenversicherung bei Veränderung der allgemeinen Bemessungsgrundlage durch ein besonderes Gesetz anzupassen. Die allgemeine Bemessungsgrundlage für die Berechnung von Renten aus Versicherungsfällen des Jahres 1963 beträgt nach der Rechtsverordnung der Bundesregierung vom 6. Dezember 1962 (BGBl. I S. 709) in den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten 6142 Deutsche Mark gegenüber 5678 Deutsche Mark für Renten aus Versicherungsfällen des Jahres 1962 und in der knappschaftlichen Rentenversicherung 6206 Deutsche Mark gegenüber 5737 Deutsche Mark im Jahre 1962. Hinsichtlich der Durchführung der Anpassung in den Rentenversicherungen beschreitet der Entwurf des 6. Rentenanpassungsgesetzes den gleichen Weg wie das 4. und 5. Rentenanpassungsgesetz. Es wird das Ergebnis bestimmt, das durch die Anpassung erreicht werden soll. Dem Versicherungsträger bleibt es überlassen, wie er die vorgesehene Anpassung im einzelnen verwaltungstechnisch erreicht. Lediglich für die Renten mit Besitzstandswahrung wird die Anpassung mit Hilfe eines Faktors vorgeschrieben (vgl. Artikel I § 4).

Das Unfallversicherungs-Neuregelungsgesetz vom 30. April 1963 bestimmt in § 579 RVO, daß bei Veränderungen der durchschnittlichen Bruttolohn- und -gehaltssumme die vom Jahresarbeitsverdienst abhängigen Geldleistungen durch Gesetz anzupassen sind. Vor dem Inkrafttreten des § 579 RVO, dem 1. Juli 1963, sind die Geldleistungen der Unfallversicherung zweimal durch die Gesetze zur vorläufigen Neuregelung von Geldleistungen in der gesetzlichen Unfallversicherung vom Jahre 1957 und vom Jahre 1960 umgestellt worden.

Das Gesetz vom Jahre 1957 hatte die Verbesserungs- und Zulagengesetze aus den Jahren 1949 und 1952 aufgehoben. In der Vergangenheit sind die Geldleistungen so angepaßt worden, daß allgemein der ursprüngliche Jahresarbeitsverdienst, der die Grundlage für die Berechnung der Leistungen in der gesetzlichen Unfallversicherung ist, auf den aktuellen Stand der Löhne und Gehälter hochgerechnet worden ist und die Geldleistungen nach diesem Jahresarbeitsverdienst neu berechnet worden sind. Auf der Grundlage des Gesetzes von 1957 ist dann auch die Anpassung durch das Gesetz von 1960 durchgeführt worden. Für die vor dem 1. Januar 1961 eingetretenen Unfälle sind die Jahresarbeitsverdienste dem Stand der Entwicklung am 1. Januar 1961 angepaßt worden. Der vorliegende Entwurf setzt diesen Weg in der Unfallversicherung fort. Er berücksichtigt die Entwicklung der durchschnittlichen Bruttolohn- und -gehaltssumme von 1961 auf 1962 und folgt damit dem § 10 des Artikels 4 in Verbindung mit § 579 Abs. 2 des Artikels 1 des Unfallversicherungs-Neuregelungsgesetzes.

B. Besonderer Teil

Artikel I

Zu § 1

Absatz 1 enthält den Grundsatz der Anpassung und bestimmt die an der Anpassung teilnehmenden Renten. Entsprechend der Zielsetzung des Entwurfs sind in die Anpassung die Renten der Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten sowie der knappschaftlichen Rentenversicherung aus Versicherungsfällen einbezogen, die im Jahre 1962 und früher eingetreten sind. Damit sind sowohl die Renten erfaßt, die bereits an den bisherigen Rentenanpassungen teilgenommen haben, als auch die Renten, die auf Versicherungsfällen des Jahres 1962 beruhen.

Die Renten aus der hüttenknappschaftlichen Pensionsversicherung des Saarlandes bleiben von diesem Gesetz unberührt.

Die in Absatz 2 aufgezählten Versichertenrenten aus den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten wurden nach den Umstellungsvorschriften der Rentenversicherungs-Neuregelungsgesetze zunächst auf der Grundlage eines Steigerungssatzes von 1,3 v. H. für jedes anrechnungsfähige Versicherungsjahr umgestellt. Die Erhöhung nach Artikel 2 § 38 Abs. 3 ArVNG oder Artikel 2 § 37 Abs. 3 AnVNG auf $^{15}/_{13}$ berücksichtigt nicht die Veränderungen der allgemeinen Bemessungsgrundlage zwischen 1962 und 1963. Diese Renten sind infolgedessen ebenfalls mit anzupassen.

Absatz 2 dient insoweit der Klarstellung, als es zweifelhaft sein kann, ob die Vollendung des 65. Lebensjahres im Laufe des Jahres 1963 ein Versicherungsfall im Sinne des Absatzes 1 ist.

Nach Absatz 3 werden der Knappschaftssold und die Leistung nach § 27 des Sozialversicherungs-Angleichungsgesetzes Saar vom 15. Juni 1963 von der Anpassung ausgenommen. Das ist gerechtfertigt, weil es sich hierbei um eine Leistung handelt, die lediglich im Wege der Besitzstandswahrung weiter gewährt wird.

Zu § 2

In Absatz 1 werden in den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten die Renten angesprochen, die nach den Vorschriften des neuen Rechts berechnet worden sind, mit Ausnahme der

Renten, auf die § 1280 RVO (§ 57 AVG, § 77 RKG) Anwendung gefunden hat oder die nach Artikel 2 § 38 Abs. 3 Satz 2 zweiter Halbsatz ArVNG (Artikel 2 § 37 Abs. 3 Satz 2 zweiter Halbsatz AnVNG) zur Wahrung des Besitzstandes gezahlt werden. Diese Renten sind nach § 4 anzupassen. In der knappschaftlichen Rentenversicherung werden von Absatz 1 sämtliche Renten mit Ausnahme der Besitzstandsrenten erfaßt, da in der knappschaftlichen Rentenversicherung auch die nach den Vorschriften des alten Rechts berechneten Renten im Wege der Neuberechnung umgestellt worden sind.

Durch die Anpassung werden die Renten so erhöht, als ob sie ohne Änderung der übrigen Berechnungsfaktoren unter Zugrundelegung der allgemeinen Bemessungsgrundlage für das Jahr 1963 und der Beitragsbemessungsgrenze für dieses Jahr berechnet werden würden. Da den Versicherungsträgern nicht vorgeschrieben ist, auf welchem Wege sie dieses Ergebnis erzielen, können in der Mehrzahl der Fälle die anzupassenden Renten von den Rentenrechnungsstellen der Deutschen Bundespost mit Hilfe elektronischer Rechengeräte umgerechnet werden, ohne daß die Versicherungsträger dabei eingeschaltet werden müssen. In den Fällen, in denen Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen mit Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung zusammentreffen, ist die Anpassung von den Versicherungsträgern durchzuführen. Nach dem Entwurf wird verhindert, daß Renten von Berechtigten, die zusammen mit der Unfallrente 85 v. H. ihres Jahresarbeitsverdienstes erreicht haben, über diesen Grenzbetrag hinaus erhöht werden. Damit wird auch beim Sechsten Rentenanpassungsgesetz der Grundsatz gewahrt, daß Renten aus der Rentenversicherung und Renten aus der Unfallversicherung den in § 1278 RVO festgesetzten Höchstbetrag nicht überschreiten dürfen. Rentenbestand und Rentenzugang werden damit gleichbehandelt. Ist die persönliche Rentenbemessungsgrundlage Maßstab für die Begrenzung der Gesamtbezüge, so kann der Anpassungsbetrag bis zu dieser Grenze voll ausgeschöpft werden.

Durch die Nichtanwendung des § 1282 Abs. 2 RVO, § 59 Abs. 2 AVG und § 79 Abs. 2 RKG wird sichergestellt, daß bei Renten, die wegen Zusammentreffens mit einer Rente aus der Unfallversicherung begrenzt sind, die jeweilige Obergrenze durch die Anpassung nicht überschritten werden kann. Entsprechendes gilt für die nach §§ 3 und 4 anzupassenden Renten.

Bei den in Absatz 2 angesprochenen Renten der knappschaftlichen Rentenversicherung handelt es sich um Renten, die zur Wahrung des Besitzstandes weitergezahlt werden.

Zu § 3

Absatz 1 regelt die Anpassung der umgestellten Renten der Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten mit Ausnahme der sogenannten Sonderzuschußrenten nach Artikel 2 § 36 ArVNG (Artikel 2 § 35 AnVNG). Die Sonderzuschußrenten sind nach § 4 anzupassen. Der Unterschied des in Absatz 1 vorgesehenen Anpassungsverfahrens gegenüber dem Verfahren nach § 2 liegt darin, daß es auf die Besonderheiten der umgestellten Renten zugeschnitten ist. Mit dem Verfahren nach § 2 hat aber dieses Verfahren gemeinsam, daß auch bei ihm die Masse der Renten von den Rentenrechnungsstellen der Deutschen Bundespost mit Hilfe elektronischer Rechengeräte umgerechnet werden kann, ohne daß die Versicherungsträger dabei eingeschaltet werden müssen. Es hat mit dem Verfahren nach § 2 ferner gemeinsam, daß auch bei diesen Renten die Anwendung der Ruhensvorschriften beim Zusammentreffen mit Renten aus der Unfallversicherung sichergestellt wird. Damit wird auch hier der Grundsatz beibehalten, daß Renten aus der Rentenversicherung und Renten aus der Unfallversicherung zusammen den in § 1278 RVO festgesetzten Höchstbetrag von 85 v. H. des Jahresarbeitsverdienstes nicht überschreiten dürfen. Zugleich ist damit auch eine Verbesserung für die Fälle verbunden, in denen die persönliche Rentenbemessungsgrundlage Maßstab für die Begrenzung der Gesamtbezüge ist. Der Anpassungsbetrag kann nunmehr bis zu dieser Grenze voll ausgeschöpft werden.

Nach Absatz 2 sind die Höchstbegrenzungsvorschriften (Artikel 2 § 34 ArVNG, Artikel 2 § 33 AnVNG) auch auf die nach Absatz 1 angepaßten Renten anzuwenden. Die in diesen Vorschriften angegebenen Werte sind durch die auf der Grundlage der Beitragsbemessungsgrenze von 1963 errechneten Werte ersetzt worden. Damit wird einerseits erreicht, daß die Berechtigten, deren Renten wegen Erreichens bzw. Überschreitens der Höchstgrenzen begrenzt worden sind, im Rahmen der neuen Beitragsbemessungsgrenze in den vollen Genuß der Rentenanpassung gelangen, andererseits wird sichergestellt, daß durch die Anpassung die Höchstgrenzen nicht überschritten werden können und sich diese Rentner besser stellen als Rentner mit einem Versicherungsfall des Jahres 1963.

Zu § 4

Übrige Renten im Sinne des Absatzes 1 sind in den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten die Renten nach Artikel 2 § 36 ArVNG (Artikel 2 § 35 AnVNG), Artikel 2 § 38 Abs. 3 Satz 2 zweiter Halbsatz ArVNG (Artikel 2 § 37 Abs. 3 Satz 2 zweiter Halbsatz AnVNG), Artikel 2 § 42 ArVNG (Artikel 2 § 41 AnVNG), in der knappschaftlichen Rentenversicherung die Renten nach Artikel 2 § 11 KnVNG und die Renten nach Artikel 2 § 25 KnVNG. Zu den übrigen Renten gehören weiter die Renten, die nach Artikel 6 §§ 7 und 17 Abs. 1 Satz 3 FANG oder § 15 der Verordnung nach § 1256 Abs. 3 RVO gezahlt werden, sowie die Renten, auf die § 1280 RVO (§ 57 AVG, § 77 RKG) Anwendung gefunden haben.

Diese Renten sind abweichend von den in §§ 2 und 3 aufgeführten Renten in der Weise anzupassen, daß der im Gesetz bestimmte Anpassungsbetrag mit einem Faktor zu vervielfältigen ist. Die Abweichung im Anpassungsverfahren bei diesen Renten ist deshalb erforderlich, weil bei ihnen nur ein Zahlbetrag bekannt ist, der nach anderen Methoden als denen der neuen Rentenformel berechnet worden ist.

Die Anpassung der in § 4 genannten Renten kann von der Deutschen Bundespost mit Hilfe elektronischer Rechengeräte durchgeführt werden, ohne daß die Versicherungsträger dabei eingeschaltet werden müssen.

Die Beitragsbemessungsgrenze hat sich für die knappschaftliche Rentenversicherung von 13 200 DM im Jahre 1962 auf 14 400 DM im Jahre 1963 erhöht. Die Erhöhung beträgt somit 9,1 v. H. Infolgedessen sind die in § 4 Abs. 1 angesprochenen Leistungsanteile aus der knappschaftlichen Rentenversicherung entsprechend zu erhöhen.

Wie bereits im Fünften Rentenanpassungsgesetz ist bei der Bestimmung des Anpassungsbetrages (§ 5) der Kinderzuschuß herausgenommen worden. Es ist deshalb in § 4 Abs. 1 Satz 3 bestimmt, wie der Kinderzuschuß anzupassen ist; er ist nach der allgemeinen Bemessungsgrundlage des Jahres 1963 zu berechnen. Damit wird erreicht, daß die Kinderzuschüsse zu den nach altem Recht berechneten Vergleichsrenten einheitlich nach neuem Recht bemessen werden.

Durch Absatz 2 soll gewährleistet werden, daß auch bei Besitzstandsrenten, die nach Absatz 1 angepaßt werden und auf die wegen Zusammentreffens mit einer Unfallrente die Ruhensvorschriften Anwendung finden, die Grenzbeträge immer voll ausgeschöpft werden können. Die Regelung entspricht insoweit den Regelungen in §§ 2 und 3.

Zu § 5

Absatz 1 bestimmt den Anpassungsbetrag für die nach § 4 anzupassenden Renten. Der als Anpassungsbetrag zugrunde zu legende Betrag wird ermittelt, indem vom monatlichen Rentenzahlbetrag die Rententeile in Abzug gebracht werden, die von der Rentenanpassung ausgeschlossen sind. Es handelt sich hierbei um den Sonderzuschuß und um die Steigerungsbeträge aus Beiträgen der Höherversicherung sowie den Kinderzuschuß. Der Kinderzuschuß wird durch Neuberechnung auf der allgemeinen Bemessungsgrundlage des Jahres 1963 angepaßt (§ 4).

Durch Absatz 2 sollen sowohl die Fälle erfaßt werden, in denen für Januar 1964 zwar ein Anspruch auf Rente besteht, die Rente zu diesem Zeitpunkt aber noch nicht gezahlt worden ist, weil sie noch nicht durch Bescheid des Versicherungsträgers festgestellt worden ist, als auch die Fälle, in denen sich im Laufe des Jahres 1964 durch eine Neuberechnung rückwirkend eine Änderung der Rentenhöhe ergibt.

Die in Absatz 3 vorgesehene Regelung, daß bei Renten, die nach Artikel 2 § 42 ArVNG, Artikel 2 § 41 AnVNG und Artikel 2 § 11 KnVNG berechnet sind, die Beträge von 21 Deutsche Mark bei Versichertenrenten und 14 Deutsche Mark bei Hinterbliebenenrenten als der Rentenanpassung nicht unterliegende Rententeile gelten, dient der Klarstellung.

Zu § 6

Absatz 1 stellt sicher, daß die Berechtigten, deren Renten wegen Erreichens bzw. Überschreitens der Höchstgrenzen begrenzt worden sind, in den Genuß der Rentenanpassung bis zum Betrag der Höchstbegrenzung gelangen. Um andererseits zu vermeiden, daß durch das Multiplizieren mit den Faktoren der bisherigen und dieses Rentenanpassungsgesetzes der Rentenzahlbetrag die neuen Höchstgrenzen überschreitet und sich diese Rentner besser stellen als Rentner mit einem Versicherungsfall des Jahres 1963, ist eine entsprechende Begrenzung vorgesehen.

Absatz 2 enthält eine Begrenzungsvorschrift für die nach § 4 anzupassenden Renten der knappschaftlichen Rentenversicherung, das sind die Renten nach Artikel 2 § 11 KnVNG und die Renten nach Artikel 2 § 25 KnVNG, auf die keine Ruhensvorschriften Anwendung gefunden haben.

Absatz 3 enthält die Begrenzungsvorschrift für Renten der Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten sowie der knappschaftlichen Rentenversicherung, die mit einer Rente aus der Unfallversicherung zusammentreffen und die nach § 4 angepaßt werden. Diese Renten dürfen die in §§ 1278, 1279 RVO (§§ 55, 56 AVG, §§ 75, 76 RKG) genannten Grenzbeträge, die bei einer Berechnung der Rente nach § 2 zu berücksichtigen wären, nicht überschreiten.

In Absatz 4 ist die entsprechende Regelung für umgestellte Renten der Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten, die mit einer Rente aus der Unfallversicherung zusammentreffen und die nach § 4 angepaßt werden, enthalten. In diesen Fällen dürfen die Renten, die in §§ 1278, 1279 RVO (§§ 55, 56 AVG, §§ 75, 76 RKG) genannten Grenzbeträge, die bei einer Berechnung der Rente nach § 3 zu berücksichtigen wären, nicht überschreiten.

Artikel II

Zu § 1

Absatz 1

Entsprechend der Vorschrift des § 579 Abs. 2 RVO bestimmt § 1, daß die Anpassung nach Maßgabe der folgenden Vorschriften für die Unfälle erfolgt, die vor dem 1. Januar 1962 eingetreten sind. Ein späterer Zeitpunkt kommt nicht in Frage, da die vom 1. Januar 1962 an eingetretenen Arbeitsunfälle nach einem Jahresarbeitsverdienst entschädigt werden, der sich von dem aktuellen Lohn- und Gehaltsniveau noch nicht wesentlich entfernt hat. Eine Veränderung der durchschnittlichen Bruttolohn- und -gehaltssumme zwischen den Kalenderjahren 1962 und 1963 läßt sich im übrigen auch vor Ablauf des Jahres 1963 noch nicht feststellen, da erst dann das Statistische Bundesamt Zahlenmaterial über die Verhältnisse von 1963 zu liefern in der Lage ist.

Absatz 2

Die nach dem Ortslohn bestimmten Jahresarbeitsverdienste und die Teile eines Jahresarbeitsverdienstes, die nach dem Ortslohn bestimmt worden sind, sind von der Anpassung ausgenommen. Nach dem heutigen Recht sind zwar keine geteilten Jah-

resarbeitsverdienste mehr denkbar. Für die Zeit vor dem 6. Änderungsgesetz von 1942 waren solche Fälle jedoch im Rahmen des damaligen § 567 RVO möglich. Für die gesetzliche Unfallversicherung sind die Ortslöhne im Jahre 1961 zuletzt neu festgesetzt worden. Auf den 1. Januar 1962 bezogen sind sie daher grundsätzlich aktuell. Dann bedarf es aber in diesem Gesetz keiner Aktualisierung. Sie könnte erst in späteren Gesetzen von Bedeutung werden.

Die Anpassung der vom Jahresarbeitsverdienst abhängigen Geldleistungen in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung, die nach dem durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienst berechnet sind, kann im Augenblick noch nicht erfolgen. Nach § 789 RVO sind die Geldleistungen, denen ein durchschnittlicher Jahresarbeitsverdienst zugrunde liegt, jeder Änderung des durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienstes anzupassen. Nach § 9 des Artikels 4 des Unfallversicherungs-Neuregelungsgesetzes ist die erste Festsetzung der durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienste in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung aber erst mit Wirkung vom 1. Januar 1965 vorgesehen.

Geldleistungen, die ihrer Höhe nach teilweise deshalb zu gewähren sind, weil nach den in Absatz 2 bezeichneten besonderen gesetzlichen Vorschriften ein Besitzstand garantiert wird, sollen nur mit dem Anteil angepaßt werden, der sich aus den allgemeinen Vorschriften ergibt. Der Anteil der Geldleistungen, der lediglich dazu bestimmt ist, den früher einmal erreichten Besitzstand zu erhalten, soll dagegen von der Anpassung ausgenommen sein. Auf diese Weise werden im Laufe der Zeit die den Besitzstand wahrenden Teile der Leistung in dem nach allgemeinen Vorschriften zu zahlenden Teil der Leistungen aufgehen.

Die Ausnahme der nach § 27 des Sozialversicherungs-Angleichungsgesetzes Saar gewährten Geldleistungen von der Anpassung ist gerechtfertigt, weil es sich hierbei um eine Leistung handelt, die ausschließlich im Wege der Besitzstandswahrung gewährt wird.

Absatz 3

Absatz 3 trägt den Fällen Rechnung, in denen für Unfälle von Personen, die z. Z. des Unfalls noch in Berufs- oder Schulausbildung standen oder noch nicht 21 Jahre alt waren, nach § 565 RVO a. F. auch nach der erstmaligen Feststellung des Jahresarbeitsverdienstes eine neue Feststellung des Jahresarbeitsverdienstes erfolgt ist, wobei das Unfalljahr und das Jahr der Festsetzung des jetzt gültigen Jahresarbeitsverdienstes nicht zusammenfallen. Diese Regelung führt dazu, daß bei einem Jahresarbeitsverdienst für einen Unfall, der vor dem 1. Januar 1962 eingetreten ist, eine Anpassung dann unterbleibt, wenn der Jahresarbeitsverdienst nach dem 1. Januar 1962 auf Grund gesetzlicher Vorschriften neu festgesetzt worden ist. Soweit es sich um Jahresarbeitsverdienste handelt, die nach billigem Ermessen (§ 566 RVO a. F.) festgesetzt worden sind, muß Entsprechendes gelten, wenn diese Jahresarbeitsverdienste nicht auf das Jahr vor dem Unfall abgestellt sind. Die von Absatz 3 erfaßten Tatbestände ergeben sich aus §§ 565, 566 RVO in der Fassung des Sechsten Gesetzes über Änderungen in der Unfallversicherung. Die entsprechenden Regelungen der §§ 573, 577 RVO in der Fassung des Unfallversicherungs-Neuregelungsgesetzes gelten für die in diesem Gesetzentwurf in Frage kommenden Unfälle nicht, da sie vor dem 1. Juli 1963 eingetreten sind.

Zu § 2

Absatz 1

Da nach § 10 des Artikels 4 des Unfallversicherungs-Neuregelungsgesetzes bei der erstmaligen Anpassung der Renten gemäß § 579 RVO die Veränderung der durchschnittlichen Bruttolohn- und -gehaltssumme zwischen den Kalenderjahren 1961 und 1962 zu berücksichtigen ist und das Statistische Bundesamt die Erhöhung der durchschnittlichen Bruttolohn- und -gehaltssumme zwischen den Kalenderjahren 1961 und 1962 („Wirtschaft und Statistik" 1963 S. 9) mit 8,7 v. H. bekanntgegeben hat, ergibt sich als Anpassungsfaktor der Wert von 1,087.

Absatz 2

Mit der Regelung des Absatzes 2 wird sichergestellt, daß Jahresarbeitsverdienste oder Teile von Jahresarbeitsverdiensten, die in der Satzung des Versicherungsträgers zahlenmäßig bestimmt sind, bei der Anpassung den eingetretenen Satzungsänderungen folgen. Es handelt sich insbesondere um die Jahresarbeitsverdienste von Unternehmern und deren Ehegatten, aber u. U. auch um die Jahresarbeitsverdienste von Personen, die nicht im Unternehmen beschäftigt waren, aber einen Unfall erlitten haben, als sie die Betriebsstätte besuchten oder auf ihr verkehrten (§ 540 Abs. 1 Nr. 1 RVO a. F.), oder solcher Personen, die als Organmitglieder eines Trägers der gesetzlichen Unfallversicherung einen Unfall erlitten haben (§ 540 Abs. 1 Nr. 2 RVO a. F.).

Soweit die Jahresarbeitsverdienste nicht zahlenmäßig in der Satzung festgelegt sind, die Satzung vielmehr es dem Versicherten überläßt, im Einverständnis mit dem Versicherungsträger die Höhe des Jahresarbeitsverdienstes zu bestimmen, folgt die Anpassung dem Absatz 1.

Zu § 3

Die Höchstbegrenzung des Jahresarbeitsverdienstes entspricht der durch das Unfallversicherungs-Neuregelungsgesetz neu bestimmten oberen Grenze des bei der Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes zu berücksichtigenden Arbeitseinkommens (§ 575 Abs. 2 RVO).

Zu § 4

Soweit für bestimmte Personengruppen seit dem Inkrafttreten des Unfallversicherungs-Neuregelungsgesetzes, dem 1. Juli 1963, in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung durchschnittliche Jahresarbeitsverdienste nicht mehr zulässig sind, bis dahin aber noch ein durchschnittlicher Jahresarbeitsverdienst bestimmt war, ist nach dieser Vorschrift ein neuer Jahresarbeitsverdienst zu berechnen, der am

1. Januar 1962 tariflich festgelegt oder sonst ortsüblich war. Damit wird sichergestellt, daß auch in den wahrscheinlich nur noch seltenen Fällen eines durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienstes für fremde Arbeitskräfte in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung auch für Unfälle, die vor dem 1. Juli 1963 eingetreten sind, künftig nur noch echte Jahresarbeitsverdienste maßgeblich sind.

Artikel III

Zu § 1

Die Vorschrift bringt die Erhaltung des Besitzstandes für diejenigen Fälle, in denen trotz Erhöhung der Höchstgrenzen diese bisher schon überschritten wurden.

Zu § 2

Die Vorschrift nimmt die für die Monate Januar bis Mai 1964 zu zahlenden Erhöhungsbeträge von der nach anderen Vorschriften zu erfolgenden Anrechnung aus verwaltungstechnischen Gründen aus.

Zu § 3

Absatz 1 ist dem Artikel 2 § 31 Abs. 1 Satz 2 ArVNG (Artikel 2 § 30 Abs. 1 Satz 2 AnVNG, Artikel 2 § 23 Abs. 3 KnVNG) nachgebildet.

Absatz 2 grenzt die Befugnis des Versicherungsträgers bezüglich der nachträglichen Korrektur einer etwa fehlerhaften Anpassung im Interesse der Rechtssicherheit ab.

Durch Absatz 3 wird klargestellt, daß auch im Rahmen des Sechsten Rentenanpassungsgesetzes eine Berichtigung der Anpassungsmitteilung zugunsten des Versicherten möglich ist.

C. Finanzieller Teil

Durch die Rentenanpassung ergeben sich folgende Mehraufwendungen:

Rentenversicherung der Arbeiter	835 Millionen DM
Rentenversicherung der Angestellten	405 Millionen DM
knappschaftliche Rentenversicherung	165 Millionen DM
Unfallversicherung	105 Millionen DM
zusammen	1 510 Millionen DM

Von den Mehraufwendungen gehen 165 Millionen DM für die knappschaftliche Rentenversicherung zu Lasten des Bundes. Im übrigen werden die Mehraufwendungen von den Trägern der Rentenversicherung der Arbeiter, der Angestellten und der gesetzlichen Unfallversicherung getragen.

Anlage 2

Der Präsident des Bundesrates

Bonn, den 25. Oktober 1963

An den
Herrn Bundeskanzler

Auf das Schreiben vom 28. September 1963 — 7 - 81407 - 6145/63 — beehre ich mich mitzuteilen, daß der Bundesrat in seiner 261. Sitzung am 25. Oktober 1963 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen hat, gegen den

Entwurf eines Sechsten Gesetzes über die Anpassung der Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen sowie über die Anpassung der Geldleistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung
(Sechstes Rentenanpassungsgesetz — 6. RAG)

keine Einwendungen zu erheben.

Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf.

Goppel

Vizepräsident